

Sie stehen ohne Bewährungshelfer/in unter Bewährung, das Gericht wünscht einen Bericht oder Sie haben gegen Auflagen verstoßen, so dass Ihnen der Bewährungswiderruf droht?

- Wir fertigen einen Bericht über Ihre wirtschaftliche und persönliche Situation.
- Wir können klären, ob der Widerruf der Bewährung vermieden werden kann.
- Falls Sie die Gerichtshilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich unbedingt an das zuständige Gericht.

Unsere Dienststellen

Die Sozialen Dienste der Justiz im Lande Bremen arbeiten in fünf regional zuständigen Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppe Mitte-West
Arbeitsgruppe Ost
Arbeitsgruppe Süd und Frauen
Am Wall 193
28195 Bremen

Arbeitsgruppe Nord
Am Sedanplatz 7
28757 Bremen

Arbeitsgruppe Bremerhaven
An der Geeste 21
27570 Bremerhaven



Geschäftsstelle

Am Wall 193
28195 Bremen

Telefon 0421 361 2167
Fax 0421 361 15602

www.sddj.bremen.de



Was ist Gerichtshilfe?

- Gerichtshilfe ist nicht nur Hilfe für das Gericht, sondern soll auch Hilfe für Sie sein.
- Als Mitarbeiter/innen der Gerichtshilfe verfügen wir über eine Ausbildung als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in.
- Über die Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Gerichtshilfe wird zu Ihrem Verfahren ein schriftlicher Bericht an die Justiz gegeben. Dabei sind wir zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet.

Sie können sich darauf verlassen, dass wir uns an die Verschwiegenheitspflicht halten und nur an die Justiz über Sie berichten. Wir haben kein Aussageverweigerungsrecht.

Unsere Angebote umfassen Hilfe in folgenden Situationen:

- Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Sie.
- Sie entscheiden selbst, ob Sie mit uns zusammenarbeiten wollen. Wenn Sie eine/n Rechtsanwält/in haben, informieren Sie diese/n bitte über uns.
- Wir bieten Ihnen Gespräche an, in denen Sie die Möglichkeit haben, Ihre familiäre, soziale und wirtschaftliche Situation zu beschreiben. Wir fertigen daraus einen Bericht, der in dem weiteren Verfahren berücksichtigt werden kann.
- Wir ermitteln nicht die Straftat. Das ist Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft. Wenn Sie es wünschen, können wir jedoch über die Ihnen vorgeworfene Tat sprechen.
- Wir prüfen die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenswiedergutmachung. Bei erfolgreicher Zusammenarbeit kann Ihnen das im weiteren Verfahren zugutekommen.
- Wir klären mit Ihnen, ob es Hilfsmöglichkeiten gibt, die Ihre soziale Situation verbessern.

Die Staatsanwaltschaft hat ein gegen Sie laufendes Strafverfahren vorläufig gegen Auflagen eingestellt. Sie haben die Auflage noch nicht erfüllt und wollen die Fortsetzung des Verfahrens vermeiden?

Sie können die Geldstrafe, zu der Sie verurteilt wurden, nicht zahlen und wollen die drohende Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden?

- Wir prüfen mit Ihnen die Möglichkeit von Ratenzahlungen und berücksichtigen dabei Ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse.
- Wenn Sie keine Ratenzahlungen leisten können, ist es auch möglich, die Geldstrafe/die Auflage durch Ableistung von Arbeitsstunden zu tilgen.
- Ist beides nicht möglich, suchen wir nach anderen Lösungen.
- Wenn Sie sich nicht mit der Gerichtshilfe in Verbindung setzen möchten, raten wir Ihnen dringend, sich direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft, das Gericht oder Ihre/n Rechtsanwält/in zu wenden.